

<b>Was wird gefördert?</b>	Neubau, Ersatzneubau nach Abriss, Ersterwerb neugeschaffenen Wohnraums, Umbau, Umwandlung, Ausbau und Erweiterung von Wohnraum für betreute Wohngruppen und Wohngemeinschaften									
<b>Wer wird gefördert?</b>	Investoren, die Gemeinschaftswohnungen errichten und sich verpflichten, dieses Wohnungsangebot betreuten Wohngruppen für ältere Menschen, volljährige Menschen mit Behinderung, pflegebedürftige volljährige Menschen mit Unterstützungsbedarf oder Wohngemeinschaften für Studierende, Auszubildende sowie ältere oder behinderte Menschen preisgünstig zur Verfügung zu stellen.									
<b>Wie wird gefördert?</b>	In der Regel in Ergänzung zur Finanzierung des Vorranggläubigers mit einem nachrangig durch Grundpfandrecht gesicherten ISB-Darlehen									
<b>Förderhöhe</b>	<b>Grunddarlehen</b> (in Euro/m <sup>2</sup> förderfähiger Wohnfläche)	<b>Fördermietenstufe</b>	<b>Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen (§ 13 LWoFG)</b>				<b>Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60%)</b>			
			Neubau	Erweiterung	Umbau/Umwandlung	Ausbau	Neubau	Erweiterung	Umbau/Umwandlung	Ausbau
	1	1.500	1.350	1.050	750	900	810	630	450	
	2	1.700	1.530	1.190	850	1.150	1.035	805	575	
	3	1.825	1.643	1.278	913	1.275	1.148	893	638	
	4	1.950	1.755	1.365	975	1.325	1.193	928	663	
	5	2.025	1.823	1.418	1.013	1.375	1.238	963	688	
	6	2.250	2.025	1.575	1.125	1.500	1.350	1.050	750	
	<b>Zusatzdarlehen:</b>									
										• für nachgewiesene, standortbedingte Mehrkosten oder für nachgewiesene Abrisskosten bei Ersatzneubauten pro Gemeinschaftswohnung bis zu ..... 16.000 Euro
										• für den Einbau von Aufzügen je Bewohnerplatz 4.000 Euro, pro Aufzug höchstens ..... 50.000 Euro
										• für den Einbau eines gemeinschaftlichen Pflegebades in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten, pro Gemeinschaftswohnung nicht mehr als ..... 20.000 Euro
										• für den Bau von Individualwohnplätzen innerhalb einer Gemeinschaftswohnung je Individualwohnplatz ..... 5.000 Euro
										• für die Errichtung einer Tief-/Geschossgarage, wenn diese zum Nachweis der notwendigen Stellplätze nach § 47 Landesbauordnung erforderlich ist. Sofern bauordnungsrechtlich mehr als ein Parkplatz vorgeschrieben ist, kann diese Anzahl gefördert werden; je Bewohnerplatz ..... 4.000 Euro
										• für bauliche Maßnahmen entsprechend DIN 18040 Teil 2 „R“, die für Menschen mit Schwerbehinderung vorgesehen sind, in Höhe der nachgewiesenen Mehrkosten, pro Gemeinschaftswohnung nicht mehr als ..... 30.000 Euro
<b>Tilgungszuschuss</b>	<b>Tilgungszuschüsse für Grunddarlehen</b>									
	<b>Fördermietenstufe</b>	<b>Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, Bindungsdauer 20 Jahre</b>			<b>Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen, Bindungsdauer 25 Jahre</b>			<b>Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze, Bindungsdauer 15 Jahre</b>		
	1, 2 und 3	15 %			20 %			15 %		
	4	20 %			25 %			20 %		
	5 und 6	25 %			30 %			25 %		
	Auf das Zusatzdarlehen wird in allen Fördermietenstufen ein Tilgungszuschuss bis zu 25% gewährt.									
<b>Zinsen</b>	Zinsen fest für die Bindungsdauer:									
										• 20 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen: 1.–10. Jahr: 0,0% p.a., 11.–15. Jahr: 0,5% p.a., 16.–20. Jahr: 1,0% p.a.
										• 25 Jahre für Haushalte mit geringem Einkommen: 1.–10. Jahr: 0,0% p.a., 11.–15. Jahr: 0,5% p.a., 16.–25. Jahr: 1,0% p.a.
										• 15 Jahre für Haushalte über der Einkommensgrenze: 1.–5. Jahr: 0,0% p.a., 6.–10. Jahr: 0,5% p.a., 11.–15. Jahr: 1,0% p.a.
										Nach der Bindungsdauer marktübliche Verzinsung
<b>Tilgung</b>	Mindestens 1,0% (Annuitätendarlehen)									
<b>Bindungsdauer</b>	20, 25 bzw. 15 Jahre Belegungs- und Mietbindung									
<b>Voraussetzung</b>	Eigenleistung 15% der Gesamtkosten									
<b>Förderfähige Wohnfläche</b>	Tatsächliche Wohnflächen der Individual- und Mehrpersonenwohnplätze zuzüglich der Anteile an Gemeinschaftsräumen und Gemeinschaftsflächen, höchstens 50 m <sup>2</sup> je Bewohnerplatz									
<b>Mietobergrenzen</b>	<b>Betreute Wohngruppen</b>					<b>Wohngemeinschaften</b>				
	<b>Fördermietenstufe</b>	<b>Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen (§ 13 LWoFG)</b>		<b>Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60%)</b>		<b>Fördermietenstufe</b>	<b>Wohnungen für Haushalte mit geringem Einkommen (§ 13 LWoFG)</b>		<b>Wohnungen für Haushalte mit Einkommen über der Einkommensgrenze (§ 13 LWoFG + 60%)</b>	
	1	5,70 Euro		6,10 Euro		1	4,40 Euro		4,75 Euro	
	2	5,80 Euro		6,20 Euro		2	4,90 Euro		5,15 Euro	
	3	5,90 Euro		6,30 Euro		3	5,40 Euro		5,75 Euro	
	4	6,20 Euro		6,80 Euro		4	5,70 Euro		6,30 Euro	
	5	6,90 Euro		7,90 Euro		5	6,40 Euro		7,40 Euro	
6	7,30 Euro		8,20 Euro		6	6,80 Euro		7,70 Euro		
	Mieterhöhung 1,75% p.a. (umgerechnet auf einen zurückliegenden Jahreszeitraum)									
<b>Antrag</b>	Anträge werden direkt bei der ISB gestellt. Formulare sind abrufbar unter <a href="http://www.isb.rlp.de">www.isb.rlp.de</a> .									